

Begründung der von NÖ initiierten Änderungsanträge

- Allgemeine Ziele (Ziele der Strategie und der Richtlinie)
 1. Gemeinsame Strategie zum Schutz des Bodens
 2. Erhalten der Funktionen des Bodens
 3. Wiederherstellung geschädigter Böden
 4. Gewährleistung einer nachhaltigen Nutzung
 5. Vermeidung weiterer Verschlechterungen der Bodenqualität
 6. Bodenschutz als Instrument im Klimaschutz (Stichwort C-Kreislauf)
 7. Flächendeckender Bodenschutz als Gewährleistung von 2. bis 6. im speziellen Nachhaltigkeit
 8. Positives Image von Boden und Bodenschutz

- Allgemeine Begründungen
 1. Sinnvoller Bodenschutz kann nur flächendeckend praktiziert werden.
 2. Das Ausweisen von Risikogebieten führt zur kostenintensiven Konzentration des Bodenschutzes auf begrenzte Gebiete mit hohem administrativen und analytischem Aufwand.
 3. Der flächendeckende maßnahmenbezogene Bodenschutz bleibt dabei auf der Strecke.
 4. Die Verpflichtung der Berücksichtigung von Parametern wie Bodentyp, Bodentextur, Bodennutzung (einschließlich Bodenbewirtschaftung) und Bodenbedeckung zwingen die Risikogebietsausweisung in sehr großmaßstäbliche Bereiche (z.B.: 1:5.000), da sowohl Bodentyp und Bodentextur kleinräumlich sehr variabel sein können und Bodennutzung und Bodenbedeckung von Parzelle zu Parzelle wechseln können.
 5. Der Zeitraum für dieses teure und aufwendige Monitoring (10 Jahre, Artikel 16 und Artikel 20) ist einerseits zu lang um auf aktuelle Entwicklungen mit Auswirkungen auf Bodennutzung und Bodenschutz frühzeitig reagieren zu können. Andererseits ist der Zeitraum zu kurz, um die aufwändigen Erhebungen und Kartierungen durchführen zu können.
 6. Weder Methodik noch Maßstab der Gebietsausweisungen sind geklärt.
 7. Aufwändige Erhebungen und Kartierungen führen zu:
 - Falscher Mittelsteuerung: Ausweisung von Risikogebieten statt rasch wirksamer Maßnahmenprogramme für flächendeckenden Bodenschutz
 - Zeitverlust z.B.: die Auswirkungen der aktuellen und zukünftigen Entwicklungen in der Landnutzung (z.B.: Bereitstellung von NAWAROs)
 8. Durch die Anpassung an den „Stand der Technik“ (Artikel 18 des Vorschlages) kann die Kommission die Richtlinie inhaltlich und methodisch verändern. Dies kann zu einer Kostenexplosion bei der Erfassung des Bodenzustandes und Bodengefährdungen oder –risiken führen

9. Incentives statt ordnungspolitischer Maßnahmen im Sinne von Rechtsverpflichtungen.
- Bezug auf Reports of the Technical Workgroups:
 - Vol II - Erosion:
 - "Agricultural policies and practices greatly influence erosion [...] A higher degree of agricultural intensity can be directly linked to greater water erosion" *daher*:
Landbewirtschaftung findet flächendeckend statt, daher muß Bodenschutz ebenso flächendeckend sein.
„...Farmers react very quickly to changes in price incentives...“ *daher*:
Auch politisch motivierte Incentives (richtig angewandt) wirken schnell!
 - Vol III – Organic Matter
 - „SOM (soil organic matter) can be a source of greenhouse gases through the formation of CO₂, CH₄ and NH₂. It can also be a sink through C sequestration under an organic form“ *daher*:
Gemeinsam mit dem Verweis in diesem Report auf das Kyoto Protokoll ist es nicht möglich, daß Bodenschutz in Bezug auf SOM beschränkt auf einige „Hot Spots“, die Risikogebiete, klimawirksam sein kann.
 - "The maintenance of soil structure through aggregation, facilitated by O (*Organics* – *Anm. Wieshammer-Zivkovic*) plays a key role for the prevention of erosion or to prevent the onset of desertification. Plant residues, mulch or particulate organic matter when found at the soil surface, play significant roles in soil protection and in influencing soil water properties." *daher*:
Um die zukünftige Entstehung von Erosions- oder Desertifikationsgebieten zu verhindern, muß der die Gefahr des Verlustes organischer Substanz im Boden flächendeckend gebannt werden.

Artikelweise Begründungen:

- Artikel 6:
 - Bodenschutz sollte mit einem positiven Image belegt sein, genauso wie der Boden selbst. Die Bestimmung von speziellen Gebieten (wenn überhaupt notwendig) sollte nicht zur Identifikation von Risikogebieten in einem sehr detaillierten Maßstab führen, sondern zu Prioritäten im Bodenschutz führen. Auf Europäischer Ebene kann die Erstellung einer Karte (Maßstab ~1:500.000), die die Prioritäten im Bodenschutz in den verschiedenen Regionen wiedergibt, vorgesehen werden. Bodenschutz auf ein paar „hot spots“ begrenzt kann globale Umweltphänomene wie etwa den Klimawandel nicht positiv beeinflussen. Die Bestimmung von Risikogebieten unter der Berücksichtigung der in Anhang 1 aufgelisteten Kriterien (Bodentyp, Bodennutzung und Bodenbedeckung) führt zu Risikogebieten auf Parzellenebene, da diese Kriterien auf dieser Ebene variieren. Ferner führt sie zu zeit- und kostenintensiven Risikogebiets-

Identifikationsprozessen und bindet Ressourcen in der Kartierung für eine lange Zeit, statt sie sofort für den Bodenschutz frei zu machen.

Mit dem NÖ Vorschlag soll hingegen:

- Schon in der Kapitelbezeichnung der Schutz des Bodens positiv durch die Formulierung „Prioritäten im Bodenschutz und Bodenschutzmaßnahmen“ hervorgehoben und eingefordert werden.
 - Der Maßstab auf ein vernünftiges Maß festgelegt werden, der trotzdem noch Kontrolle zulässt
 - Die Stichhaltigkeit und somit Notwendigkeit der Bodenverbesserungsmaßnahmen weiterhin erhalten bleiben und auch die Gefährdungen, die die EK genannt hat, erhalten bleiben
 - ABER entsprechend dem Subsidiaritätsprinzip wird die Verantwortung für die Nennung dieser Aktionsräume und der Arten in der Verantwortung der Mitgliedstaaten
- Artikel 7:
 - Die Kommission überlässt anscheinend die maßstäbliche Ebene für die Ausweisung der Risikogebiete den Mitgliedstaaten. In Verbindung mit Artikel 18, der es der Kommission erlaubt den Anhang ohne Konsultation des Parlamentes anzupassen bzw. zu verändern kann die maßstäbliche Ebene der Ausweisung der Risikogebiete nachträglich vorgeschrieben werden. Es ist für die Mitgliedstaaten daher unmöglich die zukünftigen analytischen und administrativen Kosten abzuschätzen.
Um die Ziele des Bodenschutzes zu erreichen sollte die Methode zur Bestimmung der Prioritäten im Bodenschutz harmonisiert werden. Die Prioritäten im Bodenschutz in einer bestimmten Region sollen unter Zuhilfenahme der Bodensensibilitäts-Informationen, Informationen über aktuelle und zukünftig erwartete Landnutzungsmuster / Landnutzungspraktiken bestimmt werden.

Mit dem NÖ Vorschlag soll hingegen:

- Auch hier die negativen Effekte von ausgewiesenen Risikogebieten vermieden werden
- Jedoch die Methode trotzdem definiert bleibt
- Die Harmonisierung im Bodenschutz auch über die Methode zur Bestimmung der Prioritäten sicherstellen
- Den Mitgliedstaaten Rechtssicherheit in dem Sinne bieten, dass durch das Komitologieverfahren maßstäbliche Anforderungen an das Procedere der Bestimmung der Prioritäten nicht geändert werden können, und es daher nicht zu kostenintensiven Wiederholungen von Aufnahmen und Kartierungen kommt
- Sichergestellt werden, dass aktuelle und zukünftige Entwicklungen in der Landnutzung berücksichtigt werden

- Artikel 8:
 - Der derzeitige Artikel 8 bedeutet in Verbindung mit Artikel 6 bezüglich der Umsetzung die Notwendigkeit der Erstellung von Maßnahmen und Maßnahmenprogrammen für Risikogebiete auf Parzellenebene. Es ist schwer vorzustellen wie Maßnahmen auf dieser räumlich so kleinen und permanent im Bodennutzungswandel befindlichen Ebene erstellt und administriert werden sollen und mit welchen Kosten das verbunden ist. Mit der Erstellung dieser Dokumentation verbundene Zeitverluste würden unmittelbar einsetzende Maßnahmen verhindern. Maßnahmen und Maßnahmenprogramme wie Incentives (siehe Anhang III) und Förderprogramme, die die Prioritäten im Bodenschutz ansprechen, bewirken eine Motivation der Landbesitzer und Landnutzer zu Maßnahmen im Bodenschutzinteresse und tragen dazu bei, dass diese zu bodenschutzentsprechenden Landnutzungsformen wechseln. Solche Programme bewahren den Wert des Bodens oder erhöhen ihn sogar.

Mit dem NÖ Vorschlag soll hingegen:

- Schon im Artikel über die Maßnahmen auf „Best Practise Modelle“ hingewiesen werden
 - Die Bevorzugung von Incentives gegenüber ordnungspolitischen und legislativen Verpflichtungen dargestellt werden und dadurch breite Akzeptanz für den Bodenschutz geschaffen werden
 - Mit den „Best Practise Modellen“ als Bodenschutzmaßnahmen der flächendeckende Bodenschutz implementiert werden
 - Die Möglichkeit geschaffen werden, ohne langwierige Verzögerungen Bodenschutz zu betreiben, indem „Best Practise Modelle“ als Vorschläge für Bodenschutzmaßnahmen angeboten werden
- Artikel 16:
 - Die Berichtlegung der Mitgliedstaaten soll die Prioritäten im Bodenschutz auf regionaler Ebene beschreiben. Zum gegenseitigen Informationsaustausch und für die Implementierung von Lernschleifen, die die Verbesserung des Bodenschutzes in Europa garantieren, ist ein gemeinsamer Maßstab sinnvoll.
 Skizze der Lernschleifen: Maßnahmenprogramme, die sich bewährt haben, können gemäß Abs. 3 in den Anhang III als Best Practise Modelle aufgenommen werden. Sie können als den Mitgliedstaaten als Beispiel dienend, aufgegriffen und durch eigene Erfahrung verbessert werden und so verbessert wieder in den Anhang III gelangen. Dies führt zu einer iterativen Harmonisierung des Bodenschutzes innerhalb der Europäischen Gemeinschaft auf freiwilliger Basis.

Mit dem NÖ Vorschlag soll hingegen:

- Durch „Lernschleifen“ die Qualität und Effizienz des Bodenschutzes immer besser und die Effizienz größer werden
 - Durch die Aufnahme guter und erprobter Modelle in den Anhang III, wodurch sie wiederum als Vorbilder dienen, der Bodenschutz in Europa schrittweise harmonisiert werden
 - Die Vergleichbarkeit der Informationen europaweit durch die Vorgabe eines Maßstabes (auf regionaler Ebene) gesichert werden
- Artikel 18:
 - Die Änderung von Anhang I kann unter Umständen zu einer inhaltlichen Änderung der RL führen. Dies kann zu einer neuerlichen Konzentration auf Aufnahmen, Kartierungen und Analysen führen, was einen zeitweiligen Stillstand im Bodenschutz bedeuten kann. Die Anpassung von „Best Practise Modellen“ an den Stand der Wissenschaft und Technik unterstützt den Fortschritt im Bodenschutz.

Mit dem NÖ Vorschlag soll hingegen:

- Das Komitologieverfahren die Kriterien zur Bestimmung der Sensibilitäten an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt anpassen ohne Gefahr zu laufen die Richtlinie inhaltlich zu verändern
- Anhang III:
 - Der abgeänderte Artikel 8 verweist auf den Anhang III, in dem unverbindliche „Best Practise Modelle“ für Incentives und Maßnahmenprogramme mit flächendeckender Wirkung, die die Prioritäten im Bodenschutz ansprechen, angeführt werden. Im Gegensatz zu kurzfristigen Maßnahmen gewährleistet eine den Zielen des Bodenschutz entsprechende Landnutzung umfassenden und langfristig nachhaltigen Bodenschutz.

Mit dem NÖ Vorschlag soll hingegen:

- Die Wichtigkeit von **Maßnahmen** gegenüber zeitaufwendigen Kartierungen oder Aufnahmen im Bodenschutz durch die Auflistung solcher werden
- Anhang III zur Plattform für „Best Practise Modelle“ werden, wodurch die oben erwähnten Vorteile erreicht werden können